

**2. Jahresbericht
des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahre 2007 den 2. Jahresbericht zum 31. März 2008 (§ 12 Abs. 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG). Redaktionsschluss für die Beiträge war der 31. Dezember 2007.

Sven Holst
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	2
1.1	Pflege und Entwicklung der Homepage Informationsfreiheit	2
1.2	Zur Situation der Dienststelle	3
2.	Bremische Bürgerschaft – Die Arbeit des Medienausschusses	3
3.	Anwendungsfälle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes	4
3.1	Einsicht in eine Dienstanweisung beim Amt für Soziale Dienste	4
3.2	Informationszugang zu Kehrunterlagen eines Schornsteinfegers	5
3.3	Einsichtnahme in Unterlagen der Universität Bremen	6
3.4	Einsichtnahme in Prüfungen und Prüfungsergebnisse	6
4.	Aufbau des elektronischen Informationsregisters	6
5.	Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG	7
6.	Erheben statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG	7
7.	Vorsitz in der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten	8
8.	Öffentlichkeitsarbeit und Schulung	9
9.	Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Anwendung des BremIFG ...	9
10.	Entwicklungen im Bund und in anderen Ländern	9
10.1	Gesetzgeberische Aktivitäten in den Ländern	9
10.2	Gesetzgeberische Aktivitäten des Bundes	10
10.2.1	Verbraucherinformationsgesetz des Bundes	10
10.2.2	Geodatenzugangsgesetz	10
10.3	Aktivitäten auf europäischer Ebene	10
10.3.1	Konvention des Europarates zur Informationsfreiheit	10
10.3.2	Zugang zu Informationen über Agrarsubventionen der EU	11
10.4	Neue Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit	11

1. Vorwort

Die Regelungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) haben sich nach meiner Einschätzung bewährt. Es gibt jedoch noch Potenzial, die Ziele des Gesetzes stringenter und nachdrücklicher zu verfolgen. Die Erfahrungen, die ich in den vergangenen anderthalb Jahren aus Anfragen von Behörden und Beschwerden von Bürgern gewinnen konnte, zeigen, dass es ein mühsamer Prozess ist, die Informationsfreiheit in den Köpfen der Verwaltung zu verankern. Es sind andauernde Bemühungen erforderlich, um diesen fundamentalen Kulturwandel nachhaltig zu vermitteln. Zugleich bedarf es eines stetigen Werbens um die Bürger, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Zu wenig Bürger kennen ihr Recht auf Informationszugang. Oftmals haben die Bürger auch unzutreffende Vorstellungen, was sie alles erhalten können. Hier gilt es in einer Öffentlichkeitsoffensive die Bürger zu informieren und zu motivieren.

Ein zentraler Baustein hierbei wird das elektronische Informationsregister des Landes Bremen sein, das die Bürger im Internet unkompliziert und in eigener Initiative ohne große Zeit und Mühen nutzen können, um Informationen zu recherchieren und um Anregungen für Informationszugangsanträge zu erhalten. Es ist ungewein wichtig, dass möglichst viele Informationen im Register aufgeführt werden, damit das Informationsregister von großem Interesse für die Bürger ist. Es war wichtig, sich die Zeit zu nehmen, ein funktionierendes und attraktives System zu entwickeln, auch wenn ich es außerordentlich bedauerlich finde, dass das Informationsregister voraussichtlich erst im Mai 2008 freigeschaltet wird und nicht bereits im August 2006, wie es das Gesetz vorsieht.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Dienststellen im Land Bremen bislang keine statistischen Angaben über die Anwendung des Gesetzes erheben. Das ist aus meiner Sicht in mehrerlei Hinsicht nicht akzeptabel. Zum einen kann niemand sagen, auch ich nicht, wie viele Anträge auf Informationszugang seit Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden sind. Ich wage nicht einmal eine Schätzung. Damit bleibt natürlich auch verborgen, wie viele Anträge abgelehnt worden sind und aus welchen Gründen, in welchen Bereichen eventuell besonders viele Anträge gestellt wurden, wie hoch der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung ist und ob auch schon Gebühren erhoben wurden. Kurzum, der Senat, die Bürgerschaftsabgeordneten und auch ich, wir alle tapen völlig im Dunkeln. Und das, obwohl das Gesetz selbst voraussetzt, dass statistische Angaben erhoben werden. Im Jahr 2010 soll der Senat einen Bericht über die Anwendung des Gesetzes unter meiner Mitarbeit vorlegen und ein Jahr darauf die Bremische Bürgerschaft eine wissenschaftliche Evaluation vornehmen. Die Gesetzesbegründung nennt sogar die einzelnen statistischen Angaben, die erhoben werden sollen. Ohne Erhebung statistischer Daten wird es keine valide Datengrundlage geben, aufgrund derer die Auswirkungen des Gesetzes beurteilt werden können. Das hilft letztlich niemanden, weder denen, die die Informationsfreiheit ablehnen noch denen, die sie befürworten.

Als einen weiteren Beleg dafür, dass von einigen Ressorts die Regelungen des Gesetzes nicht besonders ernst genommen werden, nehme ich die zum Teil schleppende Entwicklung der vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht von Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen, wie es § 11 BremIFG verlangt. Nach der Einführung des zentralen Informationsregisters muss dieser Punkt unbedingt in Angriff genommen werden.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass die Zusammenarbeit mit dem für die Informationsfreiheit zuständigen Finanzressort harmonisch und konstruktiv verläuft.

1.1 Pflege und Entwicklung der Homepage Informationsfreiheit

Meine Homepage www.informationsfreiheit-bremen.de wurde in diesem Jahr weiter ausgearbeitet.

Der Menüpunkt „Hilfestellung“ wurde um wesentliche Punkte erweitert. So konnten Erläuterungen zum Antragsverfahren auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) – hier insbesondere ein Flussdiagramm zum Ablauf des Antragsverfahren – aufgenommen und eine Formularvorlage als Download für einen Antrag auf Informationszugang nach dem BremIFG zur Verfügung gestellt werden sowie das Angebot um die Punkte „Chronologie der Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland“, „Länderverhandlungen über den Stand der Informationsfreiheitsgesetzgebung in den Bundesländern“ und „Stand

der Informationszugangsgesetzgebung weltweit“ ergänzt werden. Der Menüpunkt „Gesetzgebung“ wurde erweitert. Bei den Gesetzestexten ist das Informationsweiterverwendungsgesetz hinzugekommen. Der „Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten“ zum Gesetzgebungsverfahren aus der letzten Legislaturperiode und die Plenarprotokolle über die Diskussion in der Bremischen Bürgerschaft zum „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen“ wurden aufgenommen. Schließlich wurden die Informationen zum o. g. Parlamentsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) ergänzt und der Terminplan der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses eingestellt.

Dem § 11 BremIFG (Veröffentlichungspflichten) habe ich entsprochen, indem ich meine Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne auf meiner Homepage allgemein zugänglich gemacht habe und zwar sowohl für den Bereich Informationsfreiheit wie für den Bereich Datenschutz.

1.2 Zur Situation der Dienststelle

Die prekäre personelle Situation der Dienststelle habe ich im 30. Datenschutzbericht ausgeführt. Für die mir im Jahr 2006 übertragene Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach dem BremIFG habe ich keine Aufstockung meines Personalhaushaltes bekommen. So wäre das Berichtsjahr desaströs verlaufen, hätte mir das Finanzressort nicht einen Beamten vorübergehend zur Wahrnehmung dieser Aufgabe abgeordnet. Nur so war es mir überhaupt möglich, den mir turnusmäßig zufallenden Vorsitz in der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder zu übernehmen und vor allem die wichtigen grundsätzlichen Weichenstellungen z. B. für das elektronische Informationsregister und die Erstellung der zugehörigen Rechtsverordnung oder die Führung von Geschäftsstatistiken voranzutreiben, die Entwürfe zu begleiten und Vorschläge dazu zu unterbreiten. Auch die Abfassung dieses Berichts wäre ohne diese Hilfe nicht denkbar. Da die Möglichkeiten, die das Gesetz den Bürgern eröffnet, weitgehend noch unbekannt sind, lässt sich im Moment nicht abschätzen, in welchem Umfang nach Einführung des zentralen elektronischen Informationsregisters die Beschwerden noch zunehmen werden und, damit verbunden, in welchem Umfang personelle und sachliche Kapazitäten hierfür in Zukunft nötig werden.

2. Bremische Bürgerschaft – Die Arbeit des Medienausschusses

Mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) ist dem Landesbeauftragten für Datenschutz 2006 auch die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz übertragen worden. Federführender Ausschuss bei der Erarbeitung des Gesetzes war der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologien und Medienangelegenheiten – kurz der Medienausschuss. Es ist daher nur konsequent, wenn der Ausschuss auch die Durchführung der Vorschriften des BremIFG begleitet. Nach der Bürgerschaftswahl im Jahr 2007 hat sich der Ausschuss neu konstituiert und gleich mit seiner Arbeit angefangen. In seiner Sitzung am 23. November 2007 hat der Medienausschuss meinen ersten Jahresbericht zur Informationsfreiheit und die Stellungnahme des Senats behandelt. Dabei hat er sich insbesondere über die Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 5 BremIFG informiert und über erweiterte Zugangsmöglichkeiten zu Dokumenten der Deputationen diskutiert. Um im Zusammenhang mit der Einrichtung des zentralen elektronischen Informationsregisters die Informationsfreiheit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern, hat er darüber hinaus die Senatorin für Finanzen gebeten, einen Flyer zur Informationsfreiheit zu erstellen. Den Bericht und Antrag des Ausschusses an die Bremische Bürgerschaft gebe ich im Folgenden wieder, eine Behandlung im Parlament wird voraussichtlich im Februar 2008 erfolgen.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum 1. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 31. März 2007 (Drucksache 16/1363) und zur Stellungnahme des Senats vom 28. August 2007 (Drucksache 17/32).

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 4. Juli 2007 den 1. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 31. März 2007 (Drucksache 16/1363) und in ihrer Sitzung am 19. September 2007 die dazu erfolgte Stel-

lungnahme des Senats vom 28. August 2007 (Drucksache 17/32) an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung.

Der Ausschuss nahm seine Beratungen in seiner Sitzung am 21. September 2007 auf und ließ sich in seiner Sitzung am 23. November 2007 durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen erläutern.

Der Ausschuss konnte feststellen, dass aufgrund der kurzen Geltung des Gesetzes im Berichtszeitraum 2006 – das Gesetz trat erst zum 1. August 2006 in Kraft – noch keine zu bewertenden Erfahrungen zum subjektiven Recht auf Informationszugang gesammelt werden konnten. Die öffentlichen Stellen erheben bisher keine statistischen Angaben über die Wahrnehmung des Rechts auf Informationszugang. Eine Auswertung über Anzahl und Zweck der im Jahr 2006 gestellten Anträge auf Informationszugang und deren Behandlung konnte daher von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht durchgeführt werden.

Der Ausschuss hat sich ferner mit den nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes vorgesehenen Veröffentlichungspflichten befasst. Er hat sich hierfür durch Vertreter der Senatorin für Finanzen den Aufbau eines Informationssystems erläutern lassen. Das Informationssystem besteht aus einem internetbasierten Gesetzes-, Verwaltungs- und Verwaltungsvorschriftenportal und dem zentralen elektronischen Informationsfreiheitsregister (IFG-Inforeg). Das System wird voraussichtlich im Mai 2008 zur Verfügung stehen und einen barrierefreien allgemeinen elektronischen Zugriff auf Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne der Behörden sowie auf Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und weitere geeignete Informationen ermöglichen. Der Ausschuss legt insbesondere Wert darauf, dass auch die Unterlagen der Deputationen, sofern nicht vertraulich, einem Zugriff über das System unterliegen sollen.

Erfahrungen mit vergleichbaren Informationssystemen aus anderen Ländern konnten nicht mitgeteilt werden, da das Bremer Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen als Einziges in Deutschland ein derartiges Informationssystem vorschreibt.

Der Ausschuss konnte aufgrund der Darlegungen des Landesbeauftragten und der Vertreter der Senatorin für Finanzen feststellen, dass die Möglichkeiten des Informationszugangs, die das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen den Bürgerinnen und Bürgern bietet, noch zu wenig bekannt sind. Der Ausschuss regt daher eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit schon vor der Inbetriebnahme des elektronischen Informationssystems an, mit der auf das subjektive Recht auf Informationszugang sowie auf das im Aufbau befindliche Informationssystem und den beabsichtigten Start des Systems hingewiesen werden sollte.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten bei.

3. Anwendungsfälle des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

3.1 Einsicht in eine Dienstanweisung beim Amt für Soziale Dienste

Im September 2007 habe ich von einem Mitglied des Vereins „Väteraufbruch für Kinder, Landesverein Bremen e. V.“ eine Eingabe erhalten, die einen im Juli beim Amt für Soziale Dienste – Abteilung Junge Menschen und Familien – gestellten Antrag auf Informationszugang diesen Jahres betraf.

Der Vater begehrte Einsicht in die Arbeits- und Dienstanweisung, mit der die Akteneinsicht in die von den Jugendämtern geführten Akten durch Eltern, deren Vertreter und andere Behörden oder Institutionen geregelt wird. Auch nach mehrmaligen Anschreiben des Amtes für Soziale Dienste – Abteilung Junge Menschen und Familien – erhielt der Petent keine Antwort. Daraufhin wandte sich der Vater an mich, wie es § 12 Abs. 1 BremIFG vorsieht.

Im Oktober 2007 kontaktierte ich dann zweimal die Abteilung Junge Menschen und Familien des Amtes für Soziale Dienste, um eine Klärung des Sachverhaltes

zu erreichen. Aber auch ich erhielt keine Antwort auf meine Schreiben. Daraufhin habe ich dem Amt in meinem nächsten Schreiben Anfang November 2007 mit dem Hinweis auf die nicht fristgerechte Bearbeitung und Bescheidung des Antrages nach § 7 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 1 BremIFG sowie auf den Verstoß gegen die Unterstützungspflicht nach § 12 Abs. 3 BremIFG i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 1 BremDSG, eine Frist zur Beantwortung gesetzt. Auch diese Frist wurde von Seiten des Amtes nicht eingehalten.

Im Anschluss sandte ich ein letztes Schreiben unter Fristsetzung zur Klärung des Sachverhaltes an den Amtsleiter des Amtes für Soziale Dienste. Daraufhin erhielt ich einen Anruf aus dem Amt, in dem erklärt wurde, dass der zuständige Mitarbeiter zurzeit sehr stark belastet sei. Ich wies darauf hin, dass dies kein Grund für eine derartige Verhaltensweise sei und forderte nun zu einer unverzüglichen Bearbeitung des Vorganges auf. Da ich auch in der Folgezeit keine Antwort erhielt, wollte ich den Vorgang schließlich gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beanstanden. Die von mir unterzeichnete Beanstandung lag schon im Postausgangsfach, als endlich ein Antwortschreiben aus dem Amt für Soziale Dienste einging, in dem mitgeteilt wurde, dass dem Antrag des Bürgers nun entsprochen worden sei.

3.2 Informationszugang zu Kehrunterlagen eines Schornsteinfegers

Im September 2006, einen Monat, nachdem das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) in Kraft getreten war, wandten sich ein Bürger und ein Bezirksschornsteinfegermeister an mich und baten um Auskunft, welche öffentliche Stelle einen Antrag auf Zugang zu Kehrunterlagen eines beliebigen Bezirksschornsteinfegermeisters nach dem BremIFG zu bearbeiten hat. Ich stellte fest, dass in diesem speziellen Fall der Senator für Inneres und Sport die bearbeitende Stelle ist. Der Bürger wandte sich daraufhin an den Senator für Inneres und Sport, der sich zunächst Ende September 2006 für zuständig erklärte und nach der Ausnahmenvorschrift zum Schutz personenbezogener Daten um Spezifizierung des Interesses des Antragstellers bat, um die in der Ausnahmenvorschrift vorgesehene Abwägung durchzuführen. Nachdem der Antragsteller sich nach weiterem Schriftverkehr mit einer Teilauskunft unter Schwärzung der personenbezogenen Daten einverstanden erklärte, kam der Senator für Inneres und Sport im November 2006 zu der Auffassung, er sei doch nicht zuständig und leitete den Antrag an das Stadtamt Bremen weiter.

Der Antragsteller wandte sich daraufhin an mich, weil er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG verletzt sah.

Ende November 2006 beschied das Stadtamt Bremen den Antrag abschlägig, da der Antragsteller keine hinreichenden Angaben in seinem Antrag gemacht habe, um eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse Dritter durchzuführen.

Im Dezember 2006 habe ich mich an das Stadtamt Bremen und den Senator für Inneres und Sport gewandt. Mit dem Senator für Inneres und Sport wurde Einigkeit erzielt, dass nach dem BremIFG der Senator für Inneres und Sport und nicht der Schornsteinfeger oder das Stadtamt Bremen für die Bearbeitung zuständig ist. Zudem teilte ich dem Stadtamt Bremen mit, dass ein ablehnender Bescheid nicht erfolgen durfte, solange nicht versucht worden war, die Einwilligung der betroffenen Dritten einzuholen. Sofern diese nämlich in den Informationszugang einwilligen, erübrigt sich jede weitere Überlegung des Stadtamtes Bremen.

Infolgedessen hob Mitte Januar 2007 der Senator für Inneres und Sport auf den Widerspruch des Antragstellers hin mit Widerspruchsbescheid den Bescheid des Stadtamtes Bremen auf, kam nun aber zu dem Ergebnis, dass eine spezielle Regelung nach dem Schornsteinfegergesetz Vorrang vor dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz genießt. Da nach dieser Regelung der Bezirksschornsteinfegermeister die zuständige Stelle ist, lehnte der Senator für Inneres und Sport weiterhin einen Zugang nach dem BremIFG ab. Auch das Stadtamt Bremen teilte mir nunmehr diese Auffassung mit. Daraufhin wandte sich erneut der Antragsteller an mich und bat um rechtliche Prüfung und Auslegung der Vorschrift nach dem Schornsteinfegergesetz.

Ende Februar und nochmals im März 2007 habe ich gegenüber dem Antragsteller, dem Bezirksschornsteinfegermeister, dem Stadtamt Bremen und dem Senator für Inneres und Sport umfassend zur zuständigen Stelle nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz, dem Verhältnis zum Schornsteinfegergesetz und zum Informa-

tionszugang nach der Regelung des Schornsteinfegergesetzes Stellung genommen. Anfang Mai 2007 nahm ich abschließend gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister sowie nachrichtlich gegenüber dem Stadtamt Bremen und dem Senator für Inneres und Sport zum Umfang des Informationszuganges und der Unterrichtung Dritter nach dem Schornsteinfegergesetz Stellung.

Um es abzukürzen: In der Folgezeit erhielt der Petent schließlich von dem Bezirksschornsteinfegermeister Zugang zu den von ihm begehrten Informationen.

3.3 Einsichtnahme in Unterlagen der Universität Bremen

Mit einer Eingabe bat mich ein Petent um Unterstützung bei seinem Anliegen, Einsicht in Unterlagen über die Zusammenarbeit der Universität Bremen mit dem Institut für Informationsmanagement (ifib) und dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) zu erhalten.

Nach einem ablehnenden Schreiben von Seiten der Universität Bremen machte ich die Universität Bremen darauf aufmerksam, dass auch die Informationen zugänglich gemacht werden müssen, die aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses entstanden sind. Gemäß § 1 Abs. 1 BremIFG unterliegt die Universität dem Anwendungsbereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes und ist zur Offenlegung von Informationen verpflichtet. Entgegenstehen können dieser Offenlegung nur Ausschlussgründe nach den §§ 3 bis 6 BremIFG.

Die Universität Bremen holt nun die Einwilligung der betroffenen Dritten ein und wird den Petenten zeitnah informieren. Dieser Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

3.4 Einsichtnahme in Prüfungen und Prüfungsergebnisse

Im Juli 2007 erhielt ich eine Anfrage von einem Studenten bezüglich der Möglichkeit zur Einsichtnahme in Prüfungen und Prüfungsergebnisse Dritter sowie deren Aushang in der Hochschule. Ich beantwortete dieses Anliegen mit Verweisung auf das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Eine Herausgabe von Kopien einer Leistungsbeurteilung von Dritten beinhaltet personenbezogene Daten und ist daher grundsätzlich nicht möglich. Als Folge wäre eine Einwilligung des Betroffenen (Dritten) einzuholen. Sollte dieser einwilligen, würde nichts gegen eine Herausgabe der gewünschten Informationen sprechen. Sollte die Einwilligung aber nicht erfolgen, dann wäre zu prüfen, ob ein überwiegendes allgemeines öffentliches Interesse an der Herausgabe besteht. Dies ist in diesem Sachverhalt aber kaum vorstellbar.

Bei der Frage nach einem vorzunehmenden Aushang der Prüfungsergebnisse wies ich den Petenten darauf hin, dass es hier keine Verpflichtung dazu gibt. Wäre eine Kenntniserlangung von Matrikelnummern Dritter, zum Beispiel aufgrund kleinerer Prüfungsgruppen, nicht mehr auszuschließen, so ist von einer Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse abzusehen.

4. Aufbau des elektronischen Informationsregisters

Auch in diesem Jahr habe ich mich intensiv bemüht, dass das im Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vorgesehene zentrale elektronische Informationsregister verwirklicht wird. Von dem zentralen Informationsregister verspreche ich mir einen deutlichen Zuwachs an Informationsanfragen der Bürger an die bremische Verwaltung und eine stärkere Verankerung des Informationszugangsanspruchs im öffentlichen Bewusstsein.

In meinem ersten Jahresbericht (vgl. dort Ziff. 2.5) hatte ich über die Verzögerungen bei der Errichtung des Registers berichtet und Skepsis geäußert, ob das Informationsregister wie angekündigt im ersten Quartal 2007 freigeschaltet wird. Meine Befürchtungen sah ich im Februar 2007 bestätigt, als Mitarbeiter der Senatorin für Finanzen im Medienausschuss berichteten, dass eine Fertigstellung nicht vor Ende des Jahres 2007 zu erwarten sei und zusammen mit der näheren Einzelheiten regelnden Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG erfolgen solle.

Ende März 2007 wurde mir mitgeteilt, dass das zentrale Informationsregister als Projekt genehmigt und die Mittel bereitgestellt worden seien. In Arbeit waren die Verträge für die technische Umsetzung. Zudem sollte eine ressortübergreifende Ar-

beitsgruppe sich mit den näheren Anforderungen für die Dienststellen bei der praktischen Umsetzung beschäftigen. Im Sommer 2007 trat die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zusammen und plädierte dafür, zunächst in der Rechtsverordnung zu klären, welche Informationen von den Dienststellen in das Register eingestellt werden müssen, bevor das Informationsregister freigeschaltet wird. Im November 2007 wurde der Probetrieb mit Testdaten aufgenommen.

Nach meinem Kenntnisstand zum Jahresende 2007 ist geplant, das Register im März 2008 mit den Informationen aus dem Gesetz- und Rechtsverordnungsportal des Landes zu ergänzen und den Dienststellen dann zwei Monate Zeit für die Befüllung mit eigenen Daten im Rahmen des § 11 BremIFG zu geben. Diese Zeitspanne ist notwendig, denn die Dienststellen müssen für die an das Register gemeldeten Informationen ein suchfähiges Deckblatt mit sog. Meta-Daten ausfüllen. Ich hoffe, dass das Informationsregister dann im Mai 2008 mit einem Grundbestand an Informationen ausgestattet endlich für die Bürgerinnen und Bürger freigeschaltet werden kann.

5. Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG

Im September und erneut im November und Dezember 2007 trat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG zusammen, an der ich mich beteiligte. Es entwickelte sich eine intensive und kontroverse Diskussion über den Inhalt und die Formulierungen, bei der ich mich für eine möglichst weitgehende Veröffentlichung von Informationen stark machte. Als Ergebnis legte die Arbeitsgruppe Ende Dezember 2007 eine Senatsvorlage mit einem Entwurf der Rechtsverordnung vor, die jedoch in 2007 nicht mehr im Senat eingebracht wurde. Einzelne Punkte des Verordnungstextes waren nach meiner Ansicht verbesserungsfähig, allerdings ging es am Ende auch darum, überhaupt eine Rechtsverordnung mit näheren Einzelheiten zu erhalten, um nicht weiter die Freischaltung des Informationsregisters zu blockieren. Denn seit November 2007 war das Informationsregister bereits im Probetrieb, um die technische Stabilität, die Datenübertragung oder die Suchmaschine zu testen. Das Informationsregister enthielt dabei aber nur Testinformationen.

6. Erheben statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13 BremIFG

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) sieht in seinem § 13 vor, dass der Senat unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit das Gesetz auf seine Auswirkungen überprüft und die Bremische Bürgerschaft im Jahre 2010 unterrichtet. Ein Jahr später – so die Regelung – evaluiert die Bremische Bürgerschaft das Gesetz auf wissenschaftlicher Basis. Nach der Gesetzesbegründung sollen die öffentlichen Stellen, um eine valide Entscheidungsgrundlage zu schaffen, daher eine Statistik führen, welche den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen umfasst. Der Senat hat in seiner Stellungnahme vom 28. August 2007 (Drs. 17/32) zu meinem ersten Jahresbericht und dortigen Äußerungen (vgl. Ziff. 2.5) erklärt, dass er meine Auffassung teilt, wonach die Erfassung verschiedener statistischer Daten eine wichtige Rolle spielt, um den Informationszugang künftig zu verbessern, und wichtige Indizien für das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung von Informationen liefert.

Trotz dieses scheinbaren Konsenses werden nach meinen Erfahrungen und Kenntnissen in keiner Dienststelle tatsächlich statistische Daten erhoben. Das bedeutet, dass zum 31. Dezember 2007, fast eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes niemand, der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit eingeschlossen, auch nur annähernd sagen kann, wie viele Informationszugangsanträge bislang gestellt wurden. Es gibt keine Erkenntnisse, wie viele Anträge ganz oder teilweise abgelehnt worden sind, ob es Widerspruchsverfahren gab, ob und in welcher Höhe Gebühren erhoben worden sind und welche Themenbereiche von den Anträgen betroffen waren.

Dies finde ich im höchsten Maße unbefriedigend. Werden nicht alsbald statistische Daten erhoben, wird eine nachträgliche Erhebung nicht mehr möglich sein. Die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes durch den Senat und die wissenschaftliche Evaluierung seitens der Bremischen Bürgerschaft droht ins Leere zu lau-

fen, muss sich in rein rechtstheoretischen Betrachtungen erschöpfen oder mit Statistiken anderer Länder oder des Bundes behelfen.

Dabei hatte ich im März 2007 Unterlagen zu Statistik- und Evaluationsbögen in anderen Ländern und im Bund und einen eigenen Vorschlag an die Senatorin für Finanzen übersandt. In einer anschließenden Besprechung Ende März 2007 bestand Einigkeit über die Notwendigkeit der Erhebung bestimmter statistischer Daten. Auf meine Nachfrage im Juli 2007 wurde mir dann mitgeteilt, das Ob und Wie der statistischen Erhebung würde in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Informationsfreiheitsgesetz besprochen werden, die sich mit dem Inhalt der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG (vgl. Ziff. 5) beschäftigen sollte. Im August 2007 bat ich darum, dass die Senatorin für Finanzen den Ablauf und die Pflicht der Erhebung statistischer Angaben in einem Rundschreiben den Dienststellen erläutert. Im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erfolgte im Ergebnis keine nähere Behandlung, da die Statistik und Evaluation nach § 13 BremIFG nicht Gegenstand der Rechtsverordnung sind. Allerdings wies ich auch hier in einem Schreiben vom November 2007 darauf hin, dass, unbeschadet einer Behandlung in der Rechtsverordnung, statistische Angaben entsprechend der Gesetzesbegründung zu erheben sind, andernfalls den verbindlichen Vorgaben des § 13 BremIFG nicht entsprochen werden kann. Hierauf hatte ich auch im Oktober 2007 bei der Aussprache über meinen ersten Jahresbericht im Medienausschuss in der Bremischen Bürgerschaft hingewiesen.

Schließlich möchte ich anmerken, dass der Bund bei vergleichbarer Gesetzeslage eine ausführliche Statistik führt, quartalsweise für die Ressorts und halbjährlich für die Ressorts einschließlich der Geschäftsbereichsbehörden (vgl. BT-Drs. 16/7052 vom 9. November 2007, S. 21 ff.).

7. Vorsitz in der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten

In 2007 übernahm ich turnusgemäß im zweiten Halbjahr den Vorsitz in der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK). Hiermit verbunden ist die inhaltliche Vorbereitung und organisatorische Ausrichtung des Arbeitskreises Informationsfreiheit und der nachfolgenden Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten. Der Arbeitskreis tagte am 30. Oktober 2007, die Konferenz am 11. Dezember 2007 in Bremen.

Die von mir vorbereiteten Themen aus dem Bereich der Informationsfreiheit waren dabei so zahlreich wie vielfältig und umfassten z. B. die Aktenführung bei Informationszugangsanträgen, die Anwendbarkeit von Informationsfreiheitsgesetzen im Besteuerungsverfahren, das Verhältnis zwischen Archivrecht und Informationsfreiheit, Fragen zum teilweisen Informationszugang und zum Zugang zu Dokumenten anderer Bundesländer, zu Bescheidungsfristen, zum Führen von Informationsverzeichnissen und von statistischen Mindestangaben sowie zur Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes des Zugangs bei Ablehnungsbescheiden. Mitarbeiter der Senatorin für Finanzen stellten innerhalb der Konferenz den Umsetzungsstand des zentralen elektronischen Informationsregisters für Bremen dar. Die Protokolle des Arbeitskreises und der Konferenz werden unter www.informationsfreiheit-bremen.de veröffentlicht.

Auf der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Bremen erfolgte darüber hinaus ein ausführlicher Meinungsaustausch mit der Arbeitsgruppe Archive und Recht der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder. Themen waren u. a. das Verhältnis der Informationsfreiheitsgesetze zu den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, die neueren Tendenzen und Ziele bei der Novellierung der Archivgesetze, u. a. mit Hinblick auf eine Harmonisierung mit den Informationsfreiheitsgesetzen, die Voraussetzungen zur Gewähr von Informationszugang nach den Archivgesetzen, die Einordnung von speziellen Archiven und archivischen Findmitteln sowie Fragen zum Anspruch auf Löschung der eigenen Daten bei in Archiven enthaltenen Informationen. Ferner erfolgte ein Austausch beider Seiten zur Praxis der Prüfung von Anträgen auf Zugang zu Informationen.

Daneben bin ich als Vorsitzender für die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten mit Schreiben an den Europarat zur Erarbeitung einer Konvention zur Informationsfreiheit (vgl. Ziff. 10.3.1) und gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Landwirtschaftsministerium bezüglich des Zugangs zu Informationen über Empfänger von Agrarsubventionen (vgl. Ziff. 10.3.2) herantreten.

8. Öffentlichkeitsarbeit und Schulung

Wann immer sich die Gelegenheit bot, habe ich die Öffentlichkeit und die betroffenen Kreise der Verwaltung über das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) informiert.

Ich begleite regelmäßig auch die Arbeit der betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz, ein größerer Teil hat sich im Erfa-Kreis organisiert und findet sich jeweils zu einem Erfahrungsaustausch zusammen. Im Berichtsjahr hielt ich in dem Kreis u. a. einen Vortrag zur Umsetzung der neuen Regelungen des BremIFG, hier waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer speziell an der Garantie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen interessiert.

Weiter habe ich z. B. bei den Veranstaltungen „Informationsstadt Bremen“ im Frühjahr 2007 und der Veranstaltung „E-Government – in medias res“ im Sommer 2007 Vorträge zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz und dem Informationsfreiheitsrecht gehalten. Daneben habe ich im Dezember 2007 in einem Workshop für behördliche Datenschutzbeauftragte über das BremIFG und insbesondere die Anwendung der Ausnahme zum Schutz personenbezogener Daten informiert. Im Dezember 2007 habe ich auch im Aus- und Fortbildungszentrum Mitarbeiter der Bremischen Verwaltung zur Informationsfreiheit geschult.

Im Rahmen eines Workshops der behördlichen Datenschutzbeauftragten habe ich u. a. das Schwerpunktthema „Informationsfreiheit und Datenschutz“ vorgestellt. Diese Veranstaltung diente als Einführung in das noch junge Thema „Informationsfreiheit“ und bildete einen ersten Überblick und ein Grundverständnis bei den Teilnehmern. Wegen des starken Interesses wurden zwei Veranstaltungen durchgeführt. Das Thema „Informationsfreiheit und Datenschutz“ stieß bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten auf große Resonanz. Besonders bei der Vorstellung des zentralen elektronischen Informationsregisters und den dazugehörigen Veröffentlichungspflichten wurde intensiv diskutiert.

9. Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Anwendung des BremIFG

Mit Beschluss vom 5. Juli 2007 (2 V 1731/07) hat das Verwaltungsgericht Bremen dem Eilantrag einer Wählervereinigung stattgegeben und der Freien Hansestadt Bremen aufgegeben, der Wählervereinigung am darauf folgenden Tag Einsicht in die Wahl Niederschrift des Wahlbereichs Bremerhaven der Bürgerschaftswahl vom 13. Mai 2007 zu gewähren.

Der Wählervereinigung fehlte nach dem amtlich festgestellten Wahlergebnis eine einzige gültige Stimme, um einen Vertreter in die Bremische Bürgerschaft entsenden zu können. Sie erwog daher, gegen das Wahlergebnis fristgemäß bis zum 9. Juli 2007 Einspruch einzulegen, und beantragte zur Entscheidungsfindung beim Wahlbereichsleiter Bremerhaven nach § 1 Abs. 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) Einsicht in die Wahlunterlagen, was dieser ablehnte.

In seiner Entscheidung stellt das Verwaltungsgericht fest, dass der Wählervereinigung ein Anspruch nach dem BremIFG zustehe und seine Anwendung nicht durch das Bremische Wahlgesetz oder die Bremische Landeswahlordnung ausgeschlossen sei. Auch lägen keine Ausnahmen vom Informationszugang vor, insbesondere schließe das Wahlgeheimnis im vorliegenden Falle nicht aus, dass eine Wahlprüfung möglich sein müsse. Die Wählervereinigung sei vom knappsten aller denkbaren Wahlergebnisse betroffen und zur substantiierten Begründung ihres Einspruchs gegen das Wahlergebnis verpflichtet.

Gegen den Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Die Wählervereinigung hat nach der Einsichtnahme in die Wahlunterlagen ein Wahlprüfungsverfahren angestrengt, in dessen Folge Ende November 2007 vom Wahlprüfungsgericht eine vollständige Nachzählung aller Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven angeordnet wurde.

10. Entwicklungen im Bund und in anderen Ländern

10.1 Gesetzgeberische Aktivitäten in den Ländern

Im Laufe des Jahres 2007 gab es in drei Bundesländern (Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt) Bestrebungen für ein Informationsfreiheitsgesetz. In Sachsen-Anhalt (Drs. 5/748 vom 4. Juli 2007) ist der Gesetzentwurf zurzeit noch in der Aus-

schussberatung, in Thüringen hat der Innenausschuss am 29. November 2007 die Ablehnung des Gesetzentwurfs (Drs. 4/3326 vom 12. September 2007) empfohlen. In Hessen schließlich wurde der Gesetzentwurf (Drs. 16/5913 vom 30. August 2006), zu dem die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland im Januar 2007 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben hat, Ende Mai 2007 vom Landtag abgelehnt.

In Nordrhein-Westfalen und Brandenburg traten Ende März 2007 neue Landesumweltinformationsgesetze in Kraft.

10.2 Gesetzgeberische Aktivitäten des Bundes

10.2.1 Verbraucherinformationsgesetz des Bundes

Das seit Jahren geplante Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) ist nach mehreren vergeblichen Anläufen am 5. November 2007 verkündet worden (BGBl. I S. 2558) und wird im Mai 2008 in Kraft treten, nachdem es im Dezember 2006 noch an verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung gescheitert war. Bislang gibt es nur in Berlin ein Verbraucherinformationsgesetz.

Durch das Verbraucherinformationsgesetz sollen Verbraucher einen Anspruch auf Informationen über bestimmte Produkte, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, erhalten. Daneben sollen öffentliche Stellen die Befugnis erhalten, über bestimmte Sachverhalte von sich aus die Verbraucher zu informieren, etwa bei der Überschreitung von Grenzwerten. Dabei können die öffentlichen Stellen den Namen des Herstellers bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens bekanntgeben.

Aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht ist das Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt anzumerken, dass es mit den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder, den Umweltinformationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes bereits drei Informationsfreiheitsregelungen gibt, deren Verhältnis zueinander und zu anderen spezialgesetzlichen Zugangsregelungen zu bestimmen ist. Dies kann neue Fragen aufwerfen. So bleiben z. B. nach § 1 Abs. 4 VIG andere Informationszugangsregelungen, wie das Bundesinformationsfreiheitsgesetz „unberührt“, die Gesetzesbegründung räumt dem teilweise restriktiveren Verbraucherinformationsgesetz hingegen Vorrang vor dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz ein.

10.2.2 Geodatenzugangsgesetz

Aufgrund der technischen Entwicklung, insbesondere den Fortschritten bei der Auflösung und Verfügbarkeit von Satellitenbildern, wächst der Druck, den Zugang zu diesen und anderen sogenannten Geodaten zu regeln.

Dabei sind auch datenschutzrechtliche Fragen zu klären. Der Arbeitskreis Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat daher eine Unterarbeitsgruppe Geodaten eingerichtet. Auch der Arbeitskreis Informationsfreiheit der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland und die Konferenz selber haben sich mit der Thematik beschäftigt.

In einer Bund-Länder Arbeitsgruppe wird derzeit ein Gesetzentwurf über den Zugang zu Geodaten abgestimmt (Geodatenzugangsgesetz). Seit November 2007 liegt hierzu ein erster Gesetzentwurf vor. Im Frühjahr 2008 soll das Bundesgesetzgebungsverfahren anlaufen, parallel dazu sollen Landesregelungen verabschiedet werden.

10.3 Aktivitäten auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene steht vor allem die Überarbeitung der EG-Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission an. Die Kommission hatte hierzu ein offenes Konsultationsverfahren eingeleitet, um Probleme und Änderungsbedarf zu ermitteln. Hieran hat sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten mit einer gemeinsamen Stellungnahme im Juli 2007 beteiligt.

10.3.1 Konvention des Europarates zur Informationsfreiheit

Im Jahr 2002 hat der Ministerausschuss des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum Zugang zu amtlichen Dokumenten abgegeben, die über die

Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus eine europaweite Verständigung über grundlegende Prinzipien der Informationsfreiheit bedeutete. In der Folgezeit begann eine Gruppe von Spezialisten, den Entwurf für eine Konvention des Europarates zur Informationsfreiheit zu erarbeiten, die u. a. die in der Empfehlung enthaltenen Aussagen verbindlich festhalten sollte. Diese Arbeiten mündeten in einen Entwurf, der im Oktober 2007 vom Ministerausschuss des Europarates beschlossen werden sollte, inhaltlich jedoch an verschiedenen Punkten hinter der Empfehlung von 2002 zurückblieb.

In meiner Funktion als Vorsitzender der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland habe ich mich daher Anfang Oktober 2007 an die Gruppe von Spezialisten beim Europarat gewandt und diese vor der Verabschiedung um eine Änderung des Entwurfs in vier Punkten gebeten, die unter den Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland zuvor abgestimmt worden waren. Verstöße gegen eine von den Mitgliedstaaten vorgegebene Frist zur Zugangsgewähr sollten beschwerdefähig sein. Denn es ist andernfalls nicht zu erwarten, dass die Frist beachtet wird. Außerdem sollte der Anwendungsbereich der Konvention nicht die Judikative und Legislative als Ganzes ausnehmen, sondern diese Bereiche einzelfallabhängig den in der Konvention vorgesehenen Ausnahmen unterwerfen. Auch sollten nicht private Unternehmen ausgenommen werden, soweit sich öffentliche Stellen ihrer zur Erfüllung eigener Aufgaben bedienen und schließlich sollten Regelungen vorgesehen werden, die es öffentlichen Stellen erlauben, von sich aus Informationen allgemein zugänglich zu machen.

Die Beratungen über die Konvention sind in der Folgezeit auf April 2008 vertagt worden, um den weiteren Änderungsbedarf zu klären. Zudem soll auf Bundesebene ein Gespräch zwischen der Bundesjustizministerin, dem Bundesbeauftragten und dem Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie einer Nichtregierungsorganisation in Berlin stattfinden, um die Interessen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland zu verdeutlichen.

10.3.2 Zugang zu Informationen über Agrarsubventionen der EU

Im Rahmen der Transparenzinitiative der EU hat sich die Europäische Kommission verpflichtet, die Mittel der Agrarförderung und deren Verwendung offen zu legen. Im Dezember 2006 einigten sich Kommission, Rat und Parlament der Europäischen Union, bei bestimmten Förderprogrammen mindestens einmal jährlich das Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der finanzierten Vorhaben und die für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel zu veröffentlichen, um eine qualifizierte Beurteilung der Verwendung öffentlicher Gelder im Agrarbereich zu ermöglichen. Im Frühjahr 2007 legte die Kommission eine Konkretisierung der Veröffentlichungspflichten vor, nach der nur der Gesamtbetrag aller Direktzahlungen eines Landwirtes in einem Jahr veröffentlicht werden soll. Die Aufspaltung in einzelne Vorhaben, die den Verwendungszweck zeigen würden, war nicht vorgesehen.

In meiner Funktion als Vorsitzender der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland habe ich mich im September 2007 vor der Beratung im Europäischen Parlament und der nachfolgenden Verabschiedung im Rat der Europäischen Union (EU) an den zuständigen Parlamentsausschuss und an Landwirtschaftsminister Seehofer gewandt und mich für eine Offenlegung auch des Einsatzes der Fördermittel ausgesprochen, da sowohl der Steuerzahler als auch die in dem für die jeweilige Fördermittelvergabe relevanten Politikfeld Engagierten das Recht haben zu erfahren, wer Subventionen wofür erhält. Nur so ist eine aussagekräftige Analyse und Beurteilung der Subventionen und deren Wirkung möglich.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 teilte mir das Ministerium mit, dass es meine Stellungnahme in den weiteren Gesprächen mit den Ländern berücksichtigen werde, sah jedoch keinen Rückschritt bei den Bemühungen um mehr Transparenz. Die Konkretisierung der Veröffentlichungspflichten erfolge unbeschadet der grundsätzlichen Pflicht zur Veröffentlichung auch der Mittelverwendung und ergänze diese lediglich. Im Ergebnis wurde der Vorschlag der Kommission Ende November 2007 ohne Änderung, u. a. auch von Deutschland, verabschiedet. Ich werde beobachten, ob neben der Veröffentlichung der Fördersumme auch die konkreten Verwendungszwecke offengelegt werden.

10.4 Neue Gerichtsentscheidungen zur Informationsfreiheit

Neben der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen (vgl. Ziff. 9) gab es im Jahre 2007 erneut eine Reihe von weiteren Gerichtsentscheidungen im Bereich der Informationsfreiheit, von denen ich hier nur auf einige aufmerksam mache:

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied mit Urteil vom 10. Oktober 2007 (VG 2 A 102.06), dass der Deutsche Bundestag nach den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes verpflichtet ist, einem Journalisten Auskünfte über Einzahlungen von Bundestagsabgeordneten auf ein Sonderkonto zu erteilen, das der Präsident des Bundestages im Zusammenhang mit der sogenannten Bonusmeilenaffäre im Jahr 2002 eingerichtet hat.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Greifswald hat mit Beschluss vom 27. August 2007 (1 M 81/07) in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass ein Unternehmen sich nicht über das Informationsfreiheitsgesetz oder das Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns Zugang zu Planungsentwürfen zu Eignungsgebieten für Windenergieanlagen verschaffen kann, um sich einen Vorsprung vor Mitbewerbern zu verschaffen. Das vorzeitige Bekanntwerden von Unterlagen zur Vorbereitung eines ersten Entwurfs eines Raumordnungsprogramms würde den Erfolg behördlicher Entscheidungen vereiteln.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2007 (1 A 2000/06) entschied das Verwaltungsgericht Schwerin, dass eine Untätigkeitsklage bereits vor Ablauf der in § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Frist zulässig ist, da die Einmonatsfrist nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns als „besonderer Umstand“ im Sinne des § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung zu bewerten ist.